

## *Niederlassungsfreiheit*

also auch den Aufenthalt allgemein. Der Zweck des Ortswechsels ist dabei irrelevant.<sup>48</sup> Als Abwehrrecht richtet sich die Niederlassungsfreiheit gegen staatliche Massnahmen, welche den Zuzug an einen oder den Wegzug aus einem Ort erschweren oder verhindern.<sup>49</sup> Die Gewährleistung des Art. 28 Abs. 1 1. Alt. LV umfasst allerdings nicht das Recht auf Grunderwerb. Durch die Verweigerung der Möglichkeit des Grunderwerbs wird deshalb der Schutzbereich auch nicht berührt.<sup>50</sup>

### *b) Persönlicher Gewährleistungsbereich*

#### aa) Natürliche Personen

Nach dem "klaren Wortlaut und dem unzweifelhaften Sinn"<sup>51</sup> des Verfassungstextes ist der persönliche Gewährleistungsbereich der Niederlassungsfreiheit auf Landesangehörige beschränkt.<sup>52</sup> Die Niederlassungsrechte der Ausländer werden durch die Staatsverträge, allenfalls durch das Gegenrecht bestimmt (Art. 28 Abs. 2 LV).<sup>53</sup> Soweit völkerrechtliche Bindungen nicht bestehen, kann der Staat "nach eigenem Ermessen darüber befinden, welche Ausländer er unter welchen Voraussetzungen, zu was für Zwecken und unter was für Modalitäten in sein Hoheitsgebiet zulässt".<sup>54</sup>

<sup>48</sup> Vgl. auch Detlev Christian Dicke, in: Kommentar zur BV, Art. 45 Rn. 7 f.; Kay Hailbronner, Freizügigkeit, in: Handbuch des Staatsrechts, Bd. VI, § 131 Rn. 22 ff. und 29; aus österreichischer Sicht vgl. Siegbert Morscher, Die Niederlassungsfreiheit und die Freiheit des Liegenschaftsverkehrs in Österreich, EuGRZ 1983, 515 ff.

<sup>49</sup> S. auch StGH 1960/7 – Entscheidung vom 1. September 1958, ELG 1955–1961, 125 (129); vgl. ferner Dicke, aaO, Art. 45 Rn. 8.

<sup>50</sup> So StGH 1978/16 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 11. Dezember 1978, S. 6; möglicherweise weitergehend die Auffassung in StGH 1960/7 – Entscheidung vom 1. September 1958, ELG 1955–1961, 125 (129).

<sup>51</sup> So StGH 1978/10 – Entscheidung vom 11. Oktober 1978, LES 1981, 7 (10) – allerdings im Blick auf die 2. Alternative des Art. 28 Abs. 1 LV; s. ferner StGH 1975/5 – nicht veröffentlichte Entscheidung vom 25. Oktober 1976, S. 9.

<sup>52</sup> Ebenso Art. 45 Abs. 1 BV; hierzu s. auch Rolf Schmid, Die Rechtsstellung des ausländischen Saisonarbeiters in der Schweiz, 1991, S. 195 ff.; ferner Art. 11 Abs. 1 GG.

<sup>53</sup> Vgl. zur staatsvertraglichen Beziehung zur Schweiz etwa StGH 1990/7 – Urteil vom 21. November 1990, LES 1992, 10 (11 f.); zur Qualifikation entsprechender Gegenrechte s. etwa Dicke, in: Kommentar zur BV, Art. 45 Rn. 13.

<sup>54</sup> StGH 1990/7, aaO, S. 11.